

Darstellung selbst ergeht sich in einer pontifikatsweisen Aneinanderreihung einzelner Fälle und Sachverhalte. In zahllosen Beispielen zeigt der Vf., wie dynastische Interessen des Laienadels mit kanonischen Normen kollidierten und ob und wie die römische Kurie hierauf reagierte. Dass diese Reaktionen in der Regel – ebenso wie das gelegentliche „matchmaking“ vonseiten des Papsttums – durch die politische Wetterlage bedingt waren, ist wenig überraschend. Eine strukturierte thematische Ordnung des Stoffes wurde dem Bestreben geopfert, möglichst viele casus zu berücksichtigen. Im Ergebnis steht eine umfassende Materialsammlung, die noch ergänzt wird durch ein beigegebenes PDF-Dokument auf CD, das über 4000 Regesten zu „Papsturkunden in Ehesachen“ von 1198 bis 1378 enthält. Das verdient sicher Anerkennung. Aber angesichts der überdimensionierten Spannweite wundert es kaum, dass dieses Material nicht mit der angemessenen analytischen Tiefenschärfe ausgeleuchtet werden konnte.

Tobias Weller

John ALESANDRO, *Una Caro and the Consummation of Marriage in the Decretum Gratiani*, ZRG Kan. 98 (2012) S. 64–148, zeigt, dass das biblische Bild des „einen Fleisches“ (*una caro, unum corpus*) nicht nur für die christliche Ehe allgemein grundlegend ist, sondern insbesondere auch den Kern bildet, von dem sich Gratians eherechtliche Bestimmungen ableiten lassen: Wechselseitige Bindung der Eheleute, Unauflösbarkeit der Ehe, sakramentale Symbolik und Treueverpflichtung sind letztlich als Folge der körperlichen Vereinigung der Ehepartner zu verstehen, die eine notwendige Bedingung für eine vollkommene Ehe darstellt.

C. R.

Gwen SEABOURNE, *Imprisoning Medieval Women. The Non-Judicial Confinement and Abduction of Women in England, c. 1170–1509*, Farnham u. a. 2011, Ashgate, XIV u. 219 S., 3 Tab., ISBN 978-1-4094-1788-0, GBP 65. – Die Monographie der in Bristol lehrenden Rechtshistorikerin steht in einer Reihe mit aktuellen Veröffentlichungen anderer Vf. zu ma. Gefangenschaft. Bereits der Versuch, den Titel ins Deutsche zu übersetzen, macht deutlich, dass sich das vielgestaltige Phänomen im Englischen differenzierter erfassen lässt. Würden hochrangige Frauen im spätm. England ohne vorausgegangenes Gerichtsverfahren in Gewahrsam genommen, so geschah dies meist durch diejenigen – allen voran den König –, die mit der Kontrolle über sie auch die ihres Besitzes beanspruchten. Selbst der berühmte Jurist Ranulf von Glanville soll nach Roger von Howden sein Amt dazu benutzt haben, einen Gegner wegen des von diesem verübten raptus einer Erbtöchter, seiner nunmehrigen Gattin, an den Galgen zu bringen, um die Witwe und ihr Erbe einem Untergebenen zuzuschancen. Gestützt auf eine Fülle edierten und unedierten Materials – letzteres vor allem Petitionen an die königlichen Gerichtshöfe – gelingt es der Vf., das Bild einer gewalttätigen Gesellschaft zu zeichnen, in der Frauen vor allem wegen ihres Besitzes und ihrer gesellschaftlichen Rolle umkämpft waren. Wie die Vf. anhand des ubiquitären Begriffes der garde aufzeigt, konnten die Übergänge zwischen Vormundschaft, politisch motivierter Haft und späterer Ehe oder einem Leben als Religiöse fließend sein. Im Unterschied zum Adel,